

STADT ELSFLETH

DIE BÜRGERMEISTERIN



**Weser
Wasser
Weites Land**

Stadt Elsfleth · Rathausplatz 1 · 26931 Elsfleth

An die Mitglieder des Rates
der Stadt Elsfleth

Auskunft erteilt: Heike Hayen			
Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth		Zimmer: 111	
e-mail: hayen@elsfleth.de			
Sprechzeiten :			
Montag - Freitag		8.00 – 12.30 Uhr	
Dienstag		14.30 – 16.30 Uhr	
Donnerstag		14.30 – 17.30 Uhr	
Telefon	Durchwahl	Vermittlung	504-0
☎ 04404	504-10	Telefax	504-39
Internet: www.elsfleth.de		e-mail: stadt@elsfleth.de	

Elsfleth, den 12. Dezember 2024

Protokoll

zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung

Gremium: Rat der Stadt Elsfleth		Rat/19/2024
am: Dienstag, 10.12.2024	Sitzungsdauer: 18:30 Uhr - 20:05 Uhr	Ort: Heye-Saal in der Heye-Stiftung, Rathausplatz 3, 26931 Elsfleth

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 12. September 2024
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2024 und die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Stadt Elsfleth
Vorlage: FD2/026/2024/2
7. Erlass einer Hebesatzung ab dem 01.01.2025
Vorlage: FD2/027/2024/2
8. Beschluss über den Jahresabschluss und Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage: FD2/028/2024/1
9. Annahme von Zuwendungen nach § 111 Abs. 8 NKomVG
Vorlage: FD2/029/2024
10. 10 A. Flächennutzungsplanänderung "Windpark Niederhörne" im Gebiet der Stadt Elsfleth
 - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf
 - b) Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss)Vorlage: FD4/107/2024
11. 10 B. Flächennutzungsplanänderung "Windparks Wehrder-Bardenfleth-Burwinkel-Huntorf" im Gebiet der Stadt Elsfleth
 - a) Beschlussfassung des Entwurfes
 - b) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfes (Beschluss über die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)Vorlage: FD4/108/2024
12. 14. Flächennutzungsplanänderung, Batteriegroßspeicher in Elsfleth-Vorwerkshof
hier: Projekt des Unternehmens Elements Green Deutschland GmbH
 - a) Beschlussfassung des Vorentwurfes
 - b) Beschlussfassung über die Auslegung des VorentwurfesVorlage: FD4/103/2024/2
13. Bebauungsplan Nr. 66, Batteriegroßspeicher in Elsfleth-Vorwerkshof
hier: Projekt des Unternehmens Elements Green Deutschland GmbH
 - a) Beschlussfassung des Vorentwurfes
 - b) Beschlussfassung über die Auslegung des VorentwurfesVorlage: FD4/104/2024/2

14. Stadtsanierung; Modernisierungsrichtlinie für das Sanierungsgebiet "Elsfleth-Innenstadt"
- Beschlussfassung über die Neufassung der Modernisierungsrichtlinie
Vorlage: FD4/105/2024/2
15. Erlass einer Satzung über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für die Wahlperiode 2026 bis 2031
Vorlage: FD1/049/2024/1
16. Ehrung von Ratsmitgliedern
Vorlage: FD1/058/2024
17. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten
Vorlage: FD1/059/2024
18. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
19. Berichte der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen
20. Anträge und Anfragen

Teilnehmerverzeichnis

Name

Ratsvorsitzender

Stellv. Bürgermeister Volker Osterloh CDU

Ausschussmitglieder

Ratsfrau Katrin Beyersdorff SPD

Ratsherr Bernd Bhattacharyya-Wiegmann Bündnis 90/Die Grünen

Ratsherr Jannes Böck CDU

Stellv. Bürgermeister Thorsten Böner UWE

Ratsherr Heinz-Hermann Buse SPD

Ratsherr Heinz Günter Doormann CDU

Bürgermeisterin Brigitte Fuchs

Beigeordnete Karin Gehlhaar SPD

Beigeordnete Gudrun Göhr-Weber Bündnis 90 / Die Grünen

Ratsherr Horst Kortlang FDP

Ratsherr Frank Lösekann FDP

Ratsherr Lasse Loske SPD

Ratsherr Malte Lübben CDU

Stellv. Bürgermeister Wolfgang Nieß SPD

Ratsfrau Gerlinde Röhr SPD

Ratsherr Daniel Röhl SPD

Ratsherr Sebastian Rotter FDP

Ratsfrau Stephanie Thümler CDU

Ratsherr Wilfried Thümler CDU

sonstige Sitzungsteilnehmer

Verw.-Fachwirtin Julia Bernhardt

Dipl.-Ing. Hartmut Doyen

Verw.-Ang. Martin Kopka

Gleichstellungsbeauftragte Waltraud Ralle-Klein

Es fehlten

Beigeordneter Florian Bierbaum CDU

Ratsfrau Sofie Siemer CDU

Ratsfrau Dana Wiegmann Bündnis 90 / Die Grünen

Presse

Frau Ullrich, NWZ

Gäste

Bürger

1.	Eröffnung der Sitzung
-----------	------------------------------

Ratsvorsitzender Osterloh begrüßte alle anwesenden Ratsmitglieder, die Verwaltung, die Presse, die Gleichstellungsbeauftragte und die anwesenden Einwohner sowie den Stadtbrandmeister.

Anschließend eröffnete der Ratsvorsitzende die Sitzung.

2.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
-----------	---

Der Ratsvorsitzende stellte die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

3.	Feststellung der Tagesordnung
-----------	--------------------------------------

Die Tagesordnung wurde einstimmig um folgenden Tagesordnungspunkt erweitert:

17. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten

Die Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Mit dieser Ergänzung wurde die Tagesordnung einstimmig festgestellt und genehmigt.

4.	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 12. September 2024
-----------	---

Das Protokoll über die Sitzung des Rates vom 12. September 2024 wurde einstimmig genehmigt.

5.	Einwohnerfragestunde
-----------	-----------------------------

Es wurden keine Fragen in der Einwohnerfragestunde gestellt.

6.	Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2024 und die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Stadt Elsfleth Vorlage: FD2/026/2024/2
-----------	--

Sach- und Rechtslage

Für das Haushaltsjahr 2024 ist die Erstellung eines 1. Nachtragshaushalts erforderlich.

Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt sind die in der Anlage 4a aufgeführten Veränderungen geplanten.

Der geplante Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.594.300,00 € **verbessert** sich um 921.600,00 € in einen **neuen Jahresfehlbetrag von 672.700,00 €**.

Der Ergebnishaushalt sah einen Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von 16.646.372,00 € vor. Durch die Veränderungen in der Nachtragshaushaltsplanung erhöhen sich die ordentlichen Erträge um 2.470.500,00 € auf 19.116.872,00 €.

Die ordentlichen Aufwendungen waren auf 18.229.472,00 € festgesetzt. Sie erhöhen sich um 1.548.900,00 € auf 19.778.372,00 €.

Finanzhaushalt

Der geplante Saldo aus Ein- und Auszahlungen in Höhe von 2.069.300,00 € **vermindert** sich um 1.873.600,00 € auf **195.700,00 €**.

Investitionsprogramm

Im Investitionsprogramm 2024 sind die in der Anlage 4b aufgeführten Veränderungen geplant.

Im Nachtragsinvestitionsprogramm 2024 werden Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 272.500,00 € nötig. Es handelt sich um Mehrkosten für die Feuerwehr Altenhutorf, die Maßnahme Radweg an der Eisenbahnbrücke, Mehrkosten für die Dachsanierung Bauhof, eine PV-Anlage für die GS Lienen, die Erweiterung der Fußbodenheizung im Kath. Kindergarten und die Rückabwicklung des Ankaufs eines Gewerbegrundstücks.

Der Ansatz 2024 für die Maßnahme Sanierung FW Elsfleth (Schwarz-Weiss-Trennung) wurde gestrichen und bei dem Eigenanteil Bushaltestellen Butteldorf und Wasserwerk haben sich Minderaufwendungen ergeben. Demgegenüber stehen Mehreinzahlungen in Höhe von 25.000,00 € aus der Zuweisung Kreisentwicklungsmittel für die Planung des Radweges an der Eisenbahnbrücke.

Insgesamt sind 247.500,00 € Mehrauszahlungen in 2024.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen erhöht sich im Jahr 2024 von 1.396.900,00 € um 247.500,00 € auf 1.644.400,00 €.

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat beschließt den 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 und die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 (Anlage 4c).
- b) Der Rat beschließt die in dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 enthaltenen Investitionen (Anlage 4b).
- c) Der Rat beschließt, dass für das Haushaltsjahr 2024 ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 NKomVG nicht aufgestellt wird, da der Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2024 durch die bestehende Rücklage aus Überschüssen gedeckt werden kann.

Beratung

Frau Bernhardt verwies auf die Inhalte des Protokolls des Verwaltungsausschusses vom 05.12.2024 insbesondere auf die geplanten Veränderungen des Ergebnishaushaltes (**Anlage 1**) und die Veränderungen im Investitionsprogramm (**Anlage 2**).

Es bestand kein weiterer Erläuterungsbedarf hinsichtlich des 1. Nachtragshaushaltsplanentwurfes 2024.

Beschluss

- a) Der Rat beschloss einstimmig den 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 und die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 (**Anlage 3**).
- b) Der Rat beschloss einstimmig die im 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 enthaltenen Investitionen.
- c) Der Rat beschloss einstimmig, dass für das Haushaltsjahr 2024 ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 NKomVG nicht aufgestellt wird, da der Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2024 durch die bestehende Rücklage aus Überschüssen gedeckt werden kann.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am 10.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Folgende Nachtragshaushaltssatzung wurde beschlossen.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-16.646.372	-2.470.500		-19.116.872
ordentliche Aufwendungen	18.229.472	1.548.900		19.778.372
außerordentliche Erträge	-7.000			-7.000
außerordentliche Aufwendungen	18.200			18.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-16.163.300	-2.470.500		-18.633.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.450.600	596.900		18.047.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-276.900	-25.000		-301.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.673.800	272.500		1.946.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-1.396.900	-247.500		-1.644.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	782.000			782.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-17.837.100	-2.743.000		-20.580.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	19.906.400	869.400		20.775.800
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	2.069.300		1.873.600	195.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.396.900 EUR um 247.500 EUR erhöht und damit auf 1.644.400 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gilt, wird nicht verändert.

§ 7

Die Festsetzung des Betrages, der als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 NKomVG gilt, wird nicht verändert.

Elsfleth, den 10.12.2024

Brigitte Fuchs
(Bürgermeisterin)

7.	Erlass einer Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2025 Vorlage: FD2/027/2024/2
-----------	---

Sach- und Rechtslage

Die bisherige Hebesatzsatzung läuft am 31.12.2024 aus. Ab dem Jahr 2025 ist eine neue Hebesatzsatzung zu erlassen.

I. Grundsteuer A und B

Das ab dem 01.01.2025 geltende neue Grundsteuerrecht machte eine Neubewertung des gesamten Grundbesitzes erforderlich. Für die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) erfolgte die Bewertung weiterhin nach dem Bundesmodell. Für die Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) hat sich Niedersachsen dafür entschieden, das wertbasierte Bewertungsverfahren des Bundes durch ein eigenes „Flächen-Lage-Modell“ zu ersetzen. In diesem Zuge ist gem. § 7 NGrStG für die Grundsteuer B ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Eine gleichlautende Verpflichtung liegt für die Grundsteuer A nicht vor.

Zur Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist.

Berechnung aufkommensneutraler Hebesatz **Grundsteuer A:**

Im HH-Plan 2024 veranschlagt	Hebesatz bisher	Steueraufkommen für 2025 bei 450 %
164.000,00 €	450 %	191.524,59 €

zu erwartende Grundsteuermessbeträge ab 01.01.2025	aufkommensneutraler Hebesatz	Steueraufkommen
42.560,63 €	385,34 %	164.003,13 €

Diese Berechnung würde eine Festsetzung auf 390 % = 166.000,00 € bedeuten.

Berechnung aufkommensneutraler Hebesatz **Grundsteuer B:**

Im HH-Plan 2024 veranschlagt	Hebesatz bisher	Steueraufkommen für 2025 bei 450 %
1.238.000,00 €	450 %	1.903.520,37 €

zu erwartende Grundsteuermessbeträge ab 01.01.2025	aufkommensneutraler Hebesatz	Steueraufkommen
423.002,52 €	292,67 %	1.238.001,47 €

Diese Berechnung würde eine Festsetzung auf 300 % = 1.269.000,00 € bedeuten.

Es ist zu entscheiden, welche Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B festgesetzt werden soll.

Hebesatz-Empfehlungen für 2025

Grundsteuer A

400 v.H. = 170.300,00 €

Grundsteuer B

310 v.H. = 1.311.300,00 €

Die nachfolgenden Berechnungen zeigen weitere mögliche Varianten:

Grundsteuer A:

410 v.H. = 174.500,00 €

420 v.H. = 178.800,00 €

Grundsteuer B:

320 v.H. = 1.353.600,00 €

330 v.H. = 1.395.900,00 €

Ein Vergleich des Hebesatzes mit den anderen Kommunen der Wesermarsch zeigt, dass sich die Stadt Elsfleth im mittleren Bereich befindet.

<u>Gemeinde/ Stadt</u>	<u>Grundsteuer A v.H.</u>	<u>Grundsteuer B v.H.</u>
Berne	351	275
Butjadingen	460	300
Nordenham	Ohne Vorschlag (514)	Ohne Vorschlag (436)
Ovelgönne	310	310
Brake	420	440
Elsfleth	400	310
Lemwerder	370	340
Jade	422	422
Stadland	457	260

II. Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer liegt derzeit bei 430 %.

Ein Vergleich des Hebesatzes mit den anderen Kommunen zeigt, dass sich die Stadt Elsfleth hier im oberen Bereich befindet.

<u>Gemeinde/ Stadt</u>	<u>Gewerbesteuer v.H.</u>
Berne	440
Butjadingen	420
Nordenham	450
Jade	450
Ovelgönne	420
Brake	405
Elsfleth	430
Stadland	410
Lemwerder	385

Hebesatz-Empfehlung für 2025

Gewerbesteuer

430 v.H. = 3.800.000,00 €

Die nachfolgenden Berechnungen zeigen weitere mögliche Varianten:

440 v.H. = 3.888.400,00 €

450 v.H. = 3.976.800,00 €

III. Erläuterungen

Die letzte Erhöhung der Hebesätze erfolgte zum 01.01.2018 um 30 v.H.. Vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017 galt ein Hebesatz von 420 v.H. für die Grundsteuer A und B und 400 v.H. für die Gewerbesteuer.

Die mittelfristige Ergebnisplanung sowie die Finanzplanung ab 2025 wird erhebliche Fehlbeträge ausweisen. Der Fehlbetrag in der Ergebnisplanung 2025 kann, nach aktuellem Stand, durch die Rücklage aus Überschüssen gedeckt werden. In der Finanzplanung werden ab 2025 jedoch zusätzlich erhebliche Investitionen anstehen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor nicht den aufkommensneutralen Hebesatz festzusetzen, sondern strebt eine leichte Erhöhung an (Anlage 1b).

Die Festschreibung der Steuersätze soll zunächst auch nur auf 1 Jahr erfolgen. Eine Prüfung der Hebesätze erfolgt außerdem jährlich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung.

Der Finanzausschuss und der Verwaltungsausschuss haben mit Stimmenmehrheit die Anlage 1a beschlossen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die als Anlage 1a beigefügte Hebesatzsatzung zum 01.01.2025 für den Zeitraum ab 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 zu erlassen.

Beratung

Die Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses vom 03.12.2024 und des Verwaltungsausschusses vom 05.12.2024 lauten mit Stimmenmehrheit die Hebesätze auf das neutrale Niveau von 390 % Grundsteuer A und 300 % Grundsteuer B festzusetzen.

Frau Bernhardt erläuterte noch einmal kurz die Gründe für die vorgeschlagene leichte Erhöhung durch die Verwaltung.

Es folgte eine rege Diskussion. Die Ratsherren Thümler, Röhrli, Lübben und Kortlang sprachen sich gegen die vorgeschlagene Erhöhung aus. Die Hebesätze sollen nicht von den aufkommensneutralen Hebesätzen abweichen.

Für eine Erhöhung von jeweils 10 v.H. Punkten sprachen sich die Ratsmitglieder Böner und Göhr-Weber aus sowie Bürgermeisterin Fuchs.

Bürgermeisterin Fuchs, Beigeordnete Göhr-Weber und die Ratsmitglieder Bhattacharyya-Wiegmann und Böner stimmten gegen die aufkommensneutralen Hebesätze.

Beschluss

Der Rat beschloss mit Stimmenmehrheit, die als **Anlage 4** beigefügte Hebesatzsatzung zum 01.01.2025 für den Zeitraum ab 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	4
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Elsfleth (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108) hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 10.12.2024 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze für das Gebiet der Stadt Elsfleth werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |

- | | |
|-------------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 430 v. H. |
|-------------------------|-----------|

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Jahr 2025.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Hebesatzsatzung der Stadt Elsfleth vom 04.11.2021 außer Kraft.

Elsfleth, den 10.12.2024

Stadt Elsfleth

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

8.

**Beschluss über den Jahresabschluss und Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin
gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage: FD2/028/2024/1**

Sach- und Rechtslage

Den Fraktionsvorsitzenden, dem Ratsvorsitzenden und dem Finanzausschuss-Vorsitzenden wurden der Jahresabschluss 2023, der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wesermarsch für das Haushaltsjahr 2023 und die Stellungnahme der Bürgermeisterin zur Kenntnis vorgelegt. Die Prüfberichte können auch von jedem anderen Ratsmitglied in der Kämmerei eingesehen werden.

Nach der Beschlussfassung des Rates werden der Jahresabschluss, der Prüfbericht und die Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Schlussbericht öffentlich ausgelegt.

Es sind 2 Beschlüsse zu fassen:

- Beschluss des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 36.566.616,50 € sowie einem Überschuss im ordentlichen Bereich in Höhe von 708.792,72 € und einem Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 2.722,00 €.

Der Überschuss im ordentlichen Bereich wird die bestehende Rücklage des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt 708.792,72 € erhöhen. Die Rücklage wird dann einen Betrag in Höhe von 3.505.996,35 € ausweisen.

Der Überschuss im außerordentlichen Bereich wird die bestehende Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt 2.722,00 € erhöhen. Die Rücklage wird dann einen Betrag in Höhe von 118.851,03 € ausweisen.

- Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2023:
Seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wesermarsch bestehen keine Bedenken, der Bürgermeisterin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt den Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 36.566.616,50 € sowie einem Überschuss im ordentlichen Bereich in Höhe von 708.792,72 € und einem Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 2.722,00 €.

Der Überschuss im ordentlichen Bereich wird die bestehende Rücklage des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt 708.792,72 € erhöhen. Die Rücklage wird dann einen Betrag in Höhe von 3.505.996,35 € ausweisen.

Der Überschuss im außerordentlichen Bereich wird die bestehende Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt 2.722,00 € erhöhen. Die Rücklage wird dann einen Betrag in Höhe von 118.851,03 € ausweisen.

- Der Rat beschließt, der Bürgermeisterin die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Beratung

Aufgrund des Mitwirkungsverbotes gem. § 41 NKomVG verließ Frau Bürgermeisterin Brigitte Fuchs den Sitzungsraum zum Tagesordnungspunkt 8.

Frau Bernhardt informierte die Ausschussmitglieder anhand einer Power-Point-Präsentation über diesen Tagesordnungspunkt. Es gab keine Fragen zum Jahresabschluss 2023.

Beschluss

- Der Rat beschloss einstimmig, den Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 36.566.616,50 € sowie einem Überschuss im ordentlichen Bereich in Höhe von 708.792,72 € und einem Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 2.722,00 €.
Der Überschuss im ordentlichen Bereich wird die bestehende Rücklage des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt 708.792,72 € erhöhen. Die Rücklage wird dann einen Betrag in Höhe von 3.505.996,35 € ausweisen.
Der Überschuss im außerordentlichen Bereich wird die bestehende Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt 2.722,00 € erhöhen. Die Rücklage wird dann einen Betrag in Höhe von 118.851,03 € ausweisen.
- Der Rat beschloss einstimmig, der Bürgermeisterin die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

Ratsherr Thümler machte Erläuterungen zum Jahresabschluss 2023 und dankte der Verwaltung für die geleistete Arbeit.

Nach dem Beschluss zu TOP 8. nahm Bürgermeisterin Fuchs wieder ihren Platz ein. Sie bedankte sich bei der Kämmerei und allen Fachdiensten für die erbrachte Leistung. Ratsvorsitzender Osterloh gratulierte Bürgermeisterin Fuchs zur Entlastung und bedankte sich ebenfalls im Namen des Rates bei ihr und der gesamten Verwaltung für die geleistete Arbeit.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	19
Davon stimmberechtigt	19
Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

9.	Annahme von Zuwendungen nach § 111 Abs. 8 NKomVG Vorlage: FD2/029/2024
-----------	---

Sach- und Rechtslage:

Sonstige Spenden

Datum	Spender	Adresse	Betrag
20.11.2024	Förderverein Lions-Club Nordenham/Elsfleth e. V. für die Verschönerung des Hunte-Parks	Magellanstr. 45, 26931 Elsfleth	5.000,00 €

Spendenliste Grundschulen

Spender	Adresse	Betrag
Grundschule Elsfleth		
Förderverein Lions-Club Nordenham/Elsfleth e. V. für das Projekt „Draußen Schule“	Magellanstr. 45, 26931 Elsfleth	2.500,00 €

Da die Spenden des Fördervereins Lions-Club Nordenham/Elsfleth e. V. die Höchstgrenze von 2.000,00 €, die der Verwaltungsausschuss beschließen kann, übersteigt, muss der Rat der Stadt Elsfleth diese Spende annehmen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt gem. § 111 Abs. 8 NKomVG die Annahme der eingegangenen Spende des Förderverein Lions-Club Nordenham/Elsfleth e. V. in Höhe von 7.500,00 €

Beschluss

Der Rat der Stadt Elsfleth beschloss einstimmig gem. § 111 Abs. 8 NKomVG die Annahme der eingegangenen Spende vom Förderverein Lions-Club Nordenham/Elsfleth e. V. in Höhe von 7.500,00 €.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

10.	10 A. Flächennutzungsplanänderung "Windpark Niederhörne" im Gebiet der Stadt Elsfleth a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf b) Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss) Vorlage: FD4/107/2024
------------	---

Sach- und Rechtslage

Ziel der 10 A. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Windpark Niederhörne“ der Stadt Elsfleth- ist, auf Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Windenergie“ bauplanungsrechtlich die Voraussetzung zur Erstellung von Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches zu schaffen. Investor ist das Unternehmen Alterric Deutschland GmbH, Aurich mit Außenstelle Oldenburg.

Zuvor wurde die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie im Gebiet der Stadt Elsfleth- eingeleitet um die Entwicklung von Windkraftanlagen bzw. Windparks zu steuern. Mit dem Verfahren soll die Voraussetzung zur Erhaltung, Entwicklung und Ausweisung weiterer Sonderbauflächen für Windenergie für Windkraftanlagen geschaffen werden. Basis ist die „Standortpotenzialstudie Windenergie der Stadt Elsfleth“ aus dem Jahre 2022.

Mit der Aufspaltung/Fortführung in „10 A. Windpark Niederhörne“ wurde die vorbereitende Bauleitplanung für das Unternehmen Alterric eigenständig fortgeführt. Grund ist, dass für diesen Teilbereich 1 der Studie die erforderlichen Gutachten zur Entwurfsauslegung vorlagen. Die Unterlagen wurden mit ausgelegt.

Diese 10 A. Flächennutzungsplanänderung zugunsten des Alterric-Projektes zur Realisierung eines neuen Windparks wird im zweistufigen Beteiligungsverfahren (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Satzung) mit Umweltbericht und Anlagen durchgeführt.

Es wurde eine Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange ausgeführt. Diese hatten nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB Möglichkeit, zum auszulegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner, Rastede, hat die zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Fachausschusses vorgetragen. Insbesondere wurde über wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen berichtet. Über die in der Anlage beigefügten Abwägungen ist zu beraten und Beschluss zu fassen.

- Die Anlagen hierzu wurden aufgrund des Umfangs zur Einladung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 28.11.2024 als Anlage über die Sitzungsfächer verteilt.

Das Planungsbüro hat einen Satzungsentwurf der 10 A. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung mit einem Geltungsbereich gefertigt. Dieser Satzungsentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 28.11.2024 mit der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht nebst Gutachten und Standortkonzept vorgestellt.

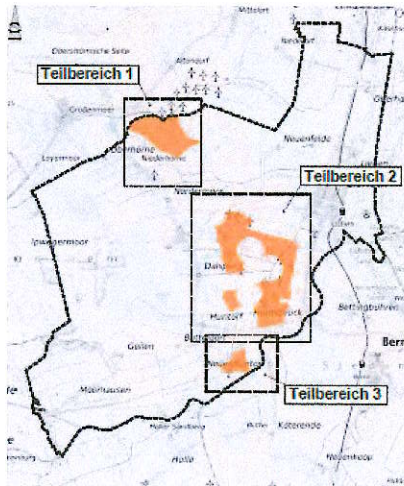
- Die Satzungsunterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) wurden aufgrund des Umfangs als Anlage zur Einladung der o.g. Fachausschusssitzung als Anlage über die Sitzungsfächer verteilt.

Die in den Unterlagen aufgeführten Gutachten zu Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse wurden zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 27.08.2024 verteilt und sind unverändert.

Die in den Unterlagen genannte umfangreiche -Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Stadt Elsfleth- kann im Rathaus, Zimmer 7, eingesehen werden. Der Rat hat das städtische Konzept am 28.06.2022 beschlossen.

Die durch die 10. A. Flächennutzungsplanänderung entstehenden Kosten werden vom Investor übernommen. Die Kostenübernahme und anderes wurden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Die Satzungsfassung ist Rat zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird die Satzung nach Genehmigung des Landkreises öffentlich ausgelegt.



Der Geltungsbereich der 10. A. FNP-Änderung beträgt ca. 196,9 ha und beinhaltet mit Rotor-out-Flächen den vorgenannte Suchraum für einen erstmaligen neuen Windpark.

Abgesehen von den in der 10. FNP-Änderung genannten Teilbereichen wird mit einer Ausschlussfestsetzung das übrige Gebiet von größeren Windenergieanlagen freigehalten.

Die Flächennutzungsplanänderung ist Grundlage für spätere Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG). Ein Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

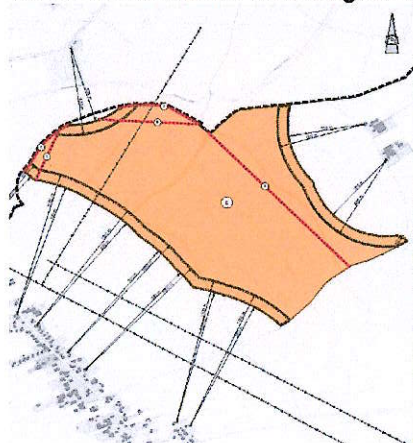
Beschlussvorschlag

- a) Der Rat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.
- b) Der Rat beschließt die Satzung der 10. A. Flächennutzungsplanänderung „Windpark Niederhörne“ mit Umweltbericht, Begründung mit Gutachten und Standortpotenzialstudie für Windenergie der Stadt Elsfleth (Feststellungsbeschluss).

Beratung

Die Verwaltung berichtete über die von Herrn Korte vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner im vorherigen Fachausschuss am 28.11.2024 getätigten Ausführungen zu den Stellungnahmen des ausgelegten Entwurfes der 10. A Flächennutzungsplanänderung. Die Äußerungen der Träger öffentlicher Belange hatten lediglich Änderungen redaktioneller Art zur Folge. Es wurde betont, dass aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Vom Entwurf zum Satzungsentwurf haben sich keine grundsätzlichen Änderungen ergeben.



Der Satzungsentwurf der 10. A. Flächennutzungsplanänderung „Windpark Niederhörne“ wurde kurz vorgestellt.

Es wurde über Anlass und Ziel der Bauleitplanung sowie über die Standortpotenzialstudie Windenergieanlagen der Stadt Elsfleth berichtet. Ferner über Abstände zum Siedlungsband und Wohnhäuser. Die Ausschlusswirkung zum Verbot zur Erstellung von Windkraftanlagen außerhalb festgesetzter Bereiche wurde kurz geschildert.

Die Stadt Elsfleth hat sich bewusst dazu entschlossen, keinen Bebauungsplan aufzustellen.

Dieser Bereich wurde aus der Studie entwickelt und ist somit mit Niederhörne ein neuer Standort für

Windenergieanlagen im Gemeindegebiet.

Beschluss

- a) Der Rat beschloss **einstimmig** über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.

- b) Der Rat beschloss **einstimmig** die Satzung der 10 A. Flächennutzungsplanänderung, „Windpark Niederhörne“ mit Umweltbericht, Begründung mit Gutachten und Standortpotenzialstudie für Windenergie der Stadt Elsfleth (Feststellungsbeschluss).

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

11.	10 B. Flächennutzungsplanänderung "Windparks Wehrder-Bardenfleth-Burwinkel-Huntorf" im Gebiet der Stadt Elsfleth a) Beschlussfassung des Entwurfes b) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfes (Beschluss über die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) Vorlage: FD4/108/2024
------------	--

Sach- und Rechtslage

Ziel der 10 B. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Windparks Wehrder-Bardenfleth-Burwinkel-Huntorf“ der Stadt Elsfleth- ist, auf Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Windenergie“ bauplanungsrechtlich die Voraussetzung zur Erstellung von Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches zu schaffen. Investor ist das Unternehmen Windpark Wehrder Projekt GmbH, Elsfleth.

Zuvor wurde die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie im Gebiet der Stadt Elsfleth- eingeleitet um die Entwicklung von Windkraftanlagen bzw. Windparks zu steuern. Mit dem Verfahren soll die Voraussetzung zur Erhaltung, Entwicklung und Ausweisung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen geschaffen werden. Basis ist die „Standortpotenzialstudie Windenergie der Stadt Elsfleth“ aus dem Jahre 2022.

Mit der Aufspaltung/Fortführung in „10 B.“ wird die vorbereitende Bauleitplanung für das Unternehmen Windpark Wehrder Projekt GmbH eigenständig fortgeführt. Grund ist, dass für diese Teilbereiche 2 und 3 der Studie die erforderlichen Gutachten zur Entwurfsauslegung vorliegen. Die Unterlagen werden mit ausgelegt.

Diese Änderung der 10 B. Flächennutzungsplanänderung zugunsten der Windpark Wehrder-Projekt GmbH zur Anpassung der Flächen gemäß Windpotenzialstudie der Windparks Wehrder, Bardenfleth, Burwinkel und Huntorf wird im zweistufigen Beteiligungsverfahren (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Satzung) mit Umweltbericht und Anlagen durchgeführt.

Es wurde zur 10. Flächennutzungsplanänderung mit diesen Bereichen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange ausgeführt. Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner, Rastede, hat die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Fachausschusses am 27.08.2024 vortragen. Über die Abwägungen wurde in den Gremien beraten und einstimmig die Empfehlungen beschlossen. Da die Gremien mit Fachausschuss, Verwaltungsausschuss und Rat über sämtliche zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen beschlossen hat, wird auf eine erneute Zusendung und wiederholte Beschlussvorlage verzichtet.

Näheres ist der Begründung zur 10 B. Flächennutzungsänderung zu entnehmen. Herr Korte wird vom Planungsbüro hierzu Näheres ausführen.

Das Planungsbüro hat einen Entwurf der 10 B. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung mit einem Geltungsbereich gefertigt. Dieser Entwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 28.11.2024 mit der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht nebst Gutachten und Standortkonzept vorgestellt.

- Die Entwurfsunterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht, Gutachten zu Avifauna zu Brutvögel, Gastvögel und Weißstörche) wurden aufgrund des Umfangs als Anlage zur Einladung der o.g. Fachausschusssitzung über die Sitzungsfächer verteilt.

Die in den Unterlagen genannte umfangreiche -Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Stadt Elsfleth- kann im Rathaus, Zimmer 7, eingesehen werden. Der Rat hat das städtische Konzept am 28.06.2022 beschlossen.

Die durch die 10 B. Flächennutzungsplanänderung entstehenden Kosten werden vom Investor übernommen. Die Kostenübernahme und anderes wurden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Die Entwurfsfassung ist vom Rat zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Entwurf öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) durchgeführt.

Die Stadt Elsfleth hat sich im Laufe des Verfahrens zur vorliegenden Änderungsplanung entschieden, die Teilfläche 1 „Windpark Niederhörne“ in der 10. A Flächennutzungsplanänderung in einem gesonderten Verfahren vorzuziehen.

- Die Teilflächen 2 der Windpotenzialstudie = „Wehrder“, „Burwinkel“, „Bardenfleth“ und 3 = „Huntorf“, werden hiermit als 10 B. Flächennutzungsplanänderung „Windparks Wehrder-Bardenfleth-Burwinkel-Huntorf“ eigenständig weitergeführt.

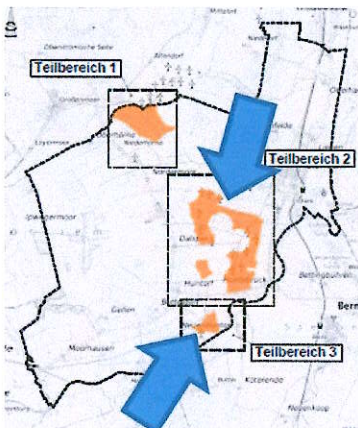
Die Unternehmen Windpark Wehrder Projekt GmbH (= Firma Windpark Wehrder) hat seinerzeit einen Antrag gestellt, den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern. Für folgenden in der Windpotenzialstudie der Stadt Elsfleth aufgeführten Suchräume wurde eine Flächennutzungsplanänderung beantragt:

Suchraum VI „Wehrder“, Suchraum V „Bardenfleth“, Suchraum VII „Burwinkel“ (alle Teilbereich 2 der Studie), Suchraum VIII „Huntorf“ (Teilbereich 3 der Studie)

Begründet wird der Antrag zur Ausweisung von Flächen, um ein weiteres Sondergebiet für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Das Projekt soll zum Gelingen der Energiewende beitragen. In seiner Sitzung vom 13.12.2022 hat der Rat einstimmig die Aufstellung der 10. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Somit ist dieser Geltungsbereich mit der Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 B. ein Baustein zur Umsetzung der Studie, um den Flächenbetragswert von 3,54 % der Gemeindefläche umzusetzen.

Dies wird mit einer Flächennutzungsplanänderung vorbereitet.



Der Geltungsbereich der 10 B. FNP-Änderung beträgt ca. 516 ha (Bardenfleth und Wehrder rd. 442 ha, Burwinkel rd. 27 ha, Huntorf rd. 47 ha) und beinhalten mit Rotor-out-Flächen der vorgenannte Suchraum für Windparks.

Abgesehen von den in der 10. FNP-Änderung genannten Teilbereichen wird mit einer Ausschlussfestsetzung das übrige Gebiet von größeren Windenergieanlagen freigehalten.

Die Flächennutzungsplanänderung ist Grundlage für spätere Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Ein Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

- Der Rat beschließt den Entwurf der 10 B. Flächennutzungsplanänderung, „Windparks Wehrder-Bardenfleth-Burwinkel-Huntorf“ mit Umweltbericht, Begründung mit Gutachten und Standortpotenzialstudie für Windenergie der Stadt Elsfleth.
- Der Rat beschließt den Entwurf öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB soll gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Beratung

Die Verwaltung stellte die Bauleitplanung vor. Der Planer erläuterte zuvor dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 28.11.2024 den Entwurf der 10 B. Flächennutzungsplanänderung „Windparks Wehrder-Bardenfleth-Burwinkel-Huntorf“. Die Verwaltung gab hierzu eine Zusammenfassung.

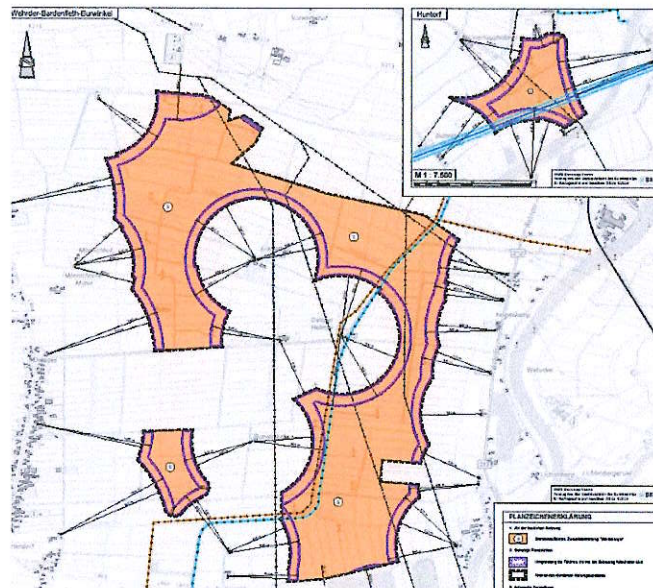
Da für diese Bereiche die erforderlichen Gutachten zur Avifauna (Vögel) vorliegen, wird die Bauleitplanung nunmehr als eigenständiges Verfahren weitergeführt.

Über Anlass und Ziel und Standortpotenzialstudie wurden ausgeführt. Über Abstände zu Wohnhäusern wurde berichtet. Freihaltekorridore werden eingehalten.

Nach Auslegung des Vorentwurfes hat sich zum Entwurf eine geringfügige Änderung mit Verringerung des Bereiches zu den künftigen Elektrolyseuren in Huntorf ergeben, ferner eine kleine Änderung im Osten mit geringer Vergrößerung des Geltungsbereiches Wehrder.

Die Gesamtfläche der Bereich zur Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie beträgt ca. 516,5 ha.

Erforderliche Abstände und Freihaltekorridore werden eingehalten. Die Planungen beruhen auf die Windpotenzialkonzept der Stadt Elsfleth. Der Rat der Stadt Elsfleth hat sich auf 3,54 % der Gemeindegebietsfläche festgelegt. Herr Kopka betonte in den Ausführungen, dass Bürger mit den Eigentümern im Außenbereich die Möglichkeit haben, sich zu der Bauleitplanung im Verfahren und zum nachfolgenden Bauantrag zu äußern.



Beschluss

- a) Der Rat beschloss **einstimmig** den Entwurf der 10 B. Flächennutzungsplanänderung, „Windparks Wehrder-Bardenfleth-Burwinkel-Huntorf“ mit Umweltbericht, Begründung mit Gutachten und Standortpotenzialstudie für Windenergie der Stadt Elsfleth.
- b) Der Rat beschloss **einstimmig**, den Entwurf öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB soll gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

12.	<p>14. Flächennutzungsplanänderung, Batteriegroßspeicher in Elsfleth-Vorwerkshof</p> <p>hier: Projekt des Unternehmens Elements Green Deutschland GmbH</p> <p>a) Beschlussfassung des Vorentwurfes</p> <p>b) Beschlussfassung über die Auslegung des Vorentwurfes</p> <p>Vorlage: FD4/103/2024/2</p>
-----	---

Sach- und Rechtslage

Das Unternehmen Elements Green Deutschland GmbH hat einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern. Mit den Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau eines Großbatteriespeichers bei der Schaltanlage Elsfleth-West zu schaffen. Die Fläche befindet sich in Höhe der Schaltanlage Elsfleth-West in Vorwerkshof, nördlich der K 213/Nordermoorer Hellmer.

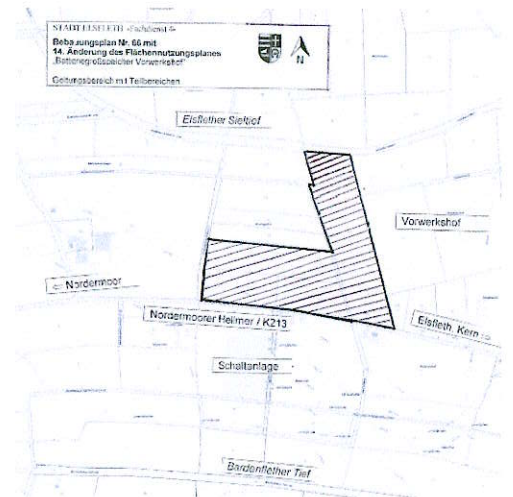
Mit dem Batteriespeicher soll Strom gespeichert und bei Bedarf in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Es ist eine -Sonderbaufläche Großbatteriespeicher- vorgesehen. Das Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 17 ha. Das Unternehmen hat die Flächen langfristig gepachtet.

Mit Sitzung vom 09.04.2024 hat der Rat einstimmig die Aufstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 66 „Batteriegroßspeicheranlage in Elsfleth-Vorwerkshof“ beschlossen.

Das Planungsbüro Planungsbüros Diekmann & Mosebach und Partner hat Vorentwürfe der 14. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung sowie des parallelen Bebauungsplan Nr. 67 erstellt.

Die Vorentwürfe wurden dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 28.11.2024 mit der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und weiteren Anlagen vorgestellt.

- Die Vorentwurfsunterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen/Gutachten) wurden als Anlage zur Einladung der o.g. Fachausschusssitzung über die Sitzungsfächer verteilt.



Die Flächennutzungsplanänderung hat das erforderliche Verfahren zu durchlaufen: Aufstellung (=Einleitung), Vorentwurf, Entwurf (ggf. mehrmals), Feststellung (=Satzung), Genehmigung durch den Landkreis.

Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Vorentwurf öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden) durchgeführt. Die Öffentlichkeit sowie Möglichkeit, zu den auszulegenden Vorentwürfen Stellung zu nehmen.



Die Nähe des Großbatteriespeichers zum Umspannwerk ist erforderlich. Hierzu gibt es technische und wirtschaftliche Gründe. Für 100 MW Batteriespeicher wird ca. 1 ha benötigt.

Geplant ist einer 1. Bauphase ein 423 MW Großbatteriespeicher. Hierzu werden ca. 84 rd. 20 Fuß große Container auf einer Schotterfläche aufgestellt. Hinzu kommen 1 oder 2 schwere Trafos.

Beabsichtigt ist eine 2. Phase insg. 168 Containern auf insg. rd. 8 ha für insgs. rd. 857 MW.

Aus der Stromspeicher-Strategie des Bundes:

Die Integration der stark wachsenden Anteile der Stromerzeugung aus Windenergie (Ziele: 115 GW Wind Onshore und 30 GW Wind Offshore in 2030) und PV (Ziel: 215 GW in 2030) erfordert zukünftig mehr Flexibilität im Energiesystem. Für das Energieversorgungssystem geht es einerseits um die Energiespeicherfunktion, also die zeitliche Verschiebung von Erzeugung oder Verbrauch für unterschiedliche Speicherdauern.

Hierfür müssen nicht einzelne konkrete Speichertechnologien in einem bestimmten Umfang vorhanden sein, sondern die erforderlichen Speicherfunktionen müssen im System in Gänze erbracht werden können. Andererseits werden **Stromspeicher auch zur Unterstützung der Stabilität der Stromversorgung benötigt**.

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat beschließt den Vorentwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung „Batteriegroßspeicher Elsfleth-Vorwerkshof“ der Stadt Elsfleth.
- b) Der Rat beschließt die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes nach § 3 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

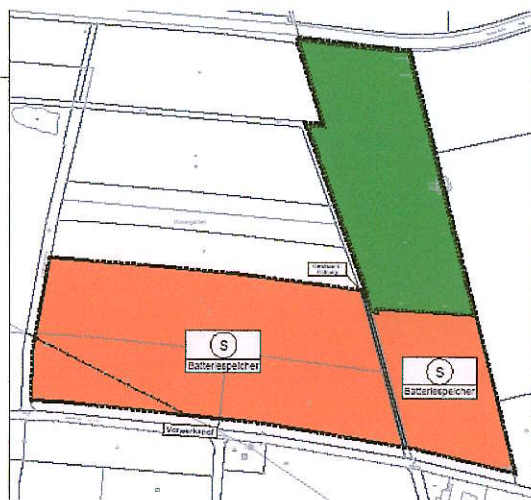
Beratung

Herr Kopka schilderte das Projekt der Batteriespeicherung und gab Ausführungen zu Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften.

Die Verwaltung gab einen Überblick der Bauleitplanung. Herr Korte vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner erläuterte zuvor am 28.11.2024 dem Fachausschuss den Vorentwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung „Batteriegroßspeicher Elsfleth-Vorwerkshof“.

Innerhalb der rd. 17 ha großen Fläche befinden sich die innerforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften wurden erläutert. Über die Bereiche der Nutzungen mit umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen vor Ort ist berichtet worden.



Es können bis zu 4 m hohe Container mit Batteriespeicher aufgestellt werden. Ein für die Anlage erforderliches Umspannwerk ist ab 45 m Entfernung zur Kreisstraße möglich. Entlang der Straße wird ein Pflanzstreifen mit einer Baumreihe festgesetzt. Dort sind über 20 Bäume zu pflanzen. Es folgt ein 3,5 m hoher Erdwall mit Blühstreifen. Die Container sind, wie die Zaunanlage, in grün auszuführen.

Es wird eine große Fläche zur extensiven Grünlandbewirtschaftung festgesetzt.

In Nähe zum künftigen Radweg an der Kreisstraße wurde eine Informationsfläche festgesetzt. Gewässerräumstreifen wurden

berücksichtigt.

Die Anlage wird sich gut in das Landschaftsbild einfügen.

In den Ausführungen wurde die ergebnisorientierte Zusammenarbeit der Verwaltung mit dem Planungsbüro und dem Investor, Elements Green, hervorgehoben. Eine derartige Anlage zur Stromspeicherung ist bislang in der Region einzigartig. Bürgermeisterin Fuchs betonte die Rechtssicherheit, die sich für alle Beteiligten aus der Bauleitplanung ergeben wird. Zudem hat die Stadt sich daraus ergebende Einflussnahme zur Gestaltung und Einbindung in die Landschaft genutzt.

Der Rat äußerte sich positiv zur Planung und hob das Engagement der Stadt Elsfleth für Projekte der Energiewende hervor. Der Batteriegroßspeicher ist ein wichtiger Baustein.

Beschluss

- a) Der Rat beschloss **einstimmig** den Vorentwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung „Batteriegroßspeicher Elsfleth-Vorwerkshof“ der Stadt Elsfleth.

- b) Der Rat beschloss **einstimmig**, die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes nach § 3 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

13.	Bebauungsplan Nr. 66, Batteriegroßspeicher in Elsfleth-Vorwerkshof hier: Projekt des Unternehmens Elements Green Deutschland GmbH a) Beschlussfassung des Vorentwurfes b) Beschlussfassung über die Auslegung des Vorentwurfes Vorlage: FD4/104/2024/2
------------	---

Sach- und Rechtslage

Das Unternehmen Elements Green Deutschland GmbH hat einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern. Mit den Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau eines Großbatteriespeichers bei der Schaltanlage Elsfleth-West in Vorwerkshof, nördlich der K 213/Nordermoorer Hellmer.

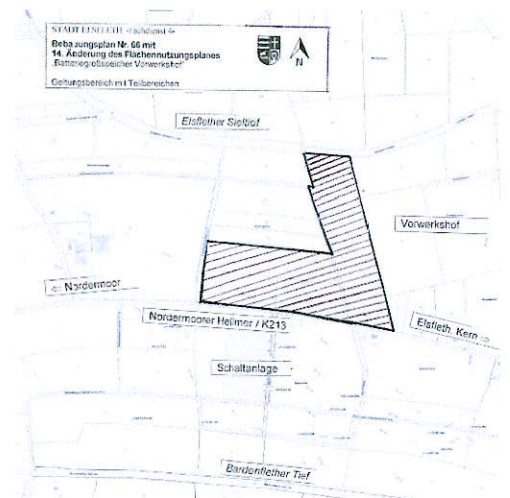
Mit dem Batteriespeicher soll Strom gespeichert und bei Bedarf in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Es ist eine -Sonderbaufläche Großbatteriespeicher- vorgesehen. Das Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 17 ha. Das Unternehmen hat die Flächen langfristig gepachtet.

Mit Sitzung vom 09.04.2024 hat der Rat einstimmig die Aufstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 66 „Batteriegroßspeicheranlage in Elsfleth-Vorwerkshof“ beschlossen.

Das Planungsbüro Planungsbüros Diekmann & Mosebach und Partner hat Vorentwürfe der 14. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung sowie des parallelen Bebauungsplan Nr. 67 erstellt.

Die Vorentwürfe wurden dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 28.11.2024 mit der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und weiteren Anlagen vorgestellt.

- Die Vorentwurfsunterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen/Gutachten) wurden als Anlage zur Einladung der o.g. Fachausschusssitzung über die Sitzungsfächer verteilt.



Der Bebauungsplan hat das erforderliche Verfahren zu durchlaufen: Aufstellung (=Einleitung), Vorentwurf, Entwurf (ggf. mehrmals), Feststellung (=Satzung), Genehmigung durch den Landkreis.

Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Vorentwurf öffentlich ausgelegt.



Die Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden) durchgeführt. Die Öffentlichkeit sowie Möglichkeit, zu den auszulegenden Vorentwürfen Stellung zu nehmen.

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat beschließt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Batteriegroßspeicheranlage Elsfleth-Vorwerkshof“ der Stadt Elsfleth.
- b) Der Rat beschließt die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes nach § 3 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beratung

Herr Kopka schilderte das Projekt der Batteriespeicherung und gab Ausführungen zu Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften.

Die Verwaltung gab einen Überblick der Bauleitplanung. Herr Korte vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner erläuterte zuvor am 28.11.2014 im Fachausschuss den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Batteriegroßspeicheranlage Elsfleth-Vorwerkshof“.

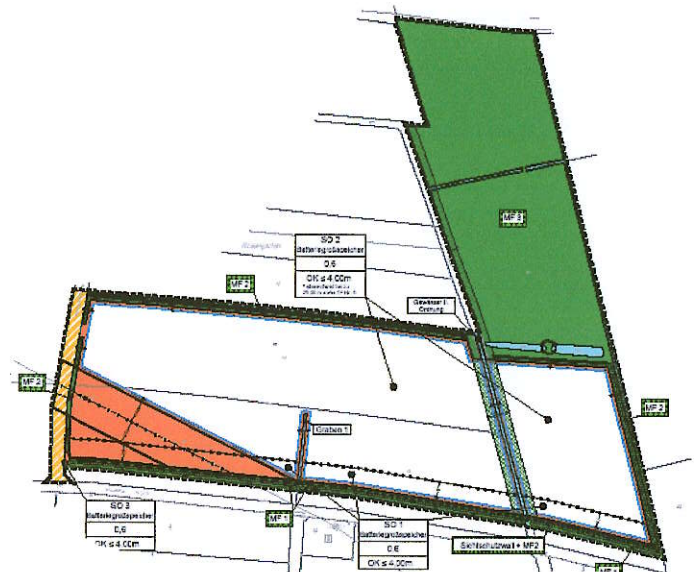
Innerhalb der rd. 17 ha großen Fläche befinden sich die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften wurden erläutert. Über die Bereiche der Nutzungen mit umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen vor Ort ist berichtet worden.

Es können bis zu 4 m hohe Container mit Batteriespeicher aufgestellt werden. Ein für die Anlage erforderliches Umspannwerk ist ab 45 m Entfernung zur Kreisstraße möglich. Entlang der Straße wird ein Pflanzstreifen mit einer Baumreihe festgesetzt. Es folgt ein 3,5 m hoher Erdwall mit Blühstreifen. Die Container sind, wie die Zaunanlage, in grün auszuführen.

Es wird eine große Fläche zur extensiven Grünlandbewirtschaftung festgesetzt.

In Nähe zum künftigen Radweg an der Kreisstraße wurde eine Informationsfläche festgesetzt. Gewässerräumstreifen wurden berücksichtigt.



Die Anlage wird sich gut in das Landschaftsbild einfügen.

In den Ausführungen wurde die ergebnisorientierte Zusammenarbeit der Verwaltung mit dem Planungsbüro und dem Investor, Elements Green, hervorgehoben. Eine derartige Anlage zur Stromspeicherung ist bislang in der Region einzigartig. Bürgermeisterin Fuchs betonte die Rechtssicherheit, die sich für alle Beteiligten aus der Bauleitplanung ergeben wird. Zudem hat die Stadt sich daraus ergebende Einflussnahme zur Gestaltung und Einbindung in die Landschaft genutzt.

Der Rat äußerte sich positiv zur Planung und hob das Engagement der Stadt Elsfleth für Projekte der Energiewende hervor. Der Batteriegroßspeicher ist ein wichtiger Baustein.

Beschluss

- a) Der Rat beschloss **einstimmig** den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Batteriegroßspeicheranlage Elsfleth-Vorwerkshof“ der Stadt Elsfleth.
- b) Der Rat beschloss **einstimmig**, die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes nach § 3 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

14.	Stadtsanierung; Modernisierungsrichtlinie für das Sanierungsgebiet "Elsfleth-Innenstadt" - Beschlussfassung über die Neufassung der Modernisierungsrichtlinie Vorlage: FD4/105/2024/2
------------	--

Sach- und Rechtslage

Mit Datum vom 01.01.2022 ist eine neue Städtebauförderrichtlinie des Landes Niedersachsen in Kraft getreten. Aufgrund der darin enthaltenen Regelungen zur Förderung von Privatmaßnahmen im Sanierungsgebiet hat die Stadt Elsfleth mit Aufhebungssatzung ihre Modernisierungsrichtlinie außer Kraft gesetzt.

Gemäß Ziffer 5.3.3.1 Abs. 5 c) der Städtebauförderrichtlinie sind bei Förderungen an Private der prüfenden Behörden (Amt für regionale Landesentwicklung und ggf. NBank) die kommunale Modernisierungsrichtlinie vorzulegen. Dies bedeutet, dass die Stadt Elsfleth eine derartige örtliche Satzung wiederaufleben lassen sollte, um bei Bedarf Privatmaßnahmen fördern zu können.

An die Verwaltung neben lose Anfragen in den Vorjahren weitere Sanierungsvorhaben herangetragen worden.

Für die Stadt Elsfleth bestehen folgende Möglichkeiten:

- Förderung gemäß neuer Modernisierungsrichtlinie der Stadt
oder alleinig bei Verzicht einer Förderung:
- Ausstellung einer Steuerbescheinigung zur verbesserten steuerlichen Abschreibung der Sanierungskosten

Die Modernisierungsrichtlinie ist der Einladung zur Sitzung Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen vom 28.11.2024 als Anlage beigefügt. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird die Satzung nach (Hinweis-) Bekanntmachung rechtskräftig.

Die Förderhöhe ist gemäß Landesrichtlinie seit 2022 in der Höhe begrenzt.

Der Satzungsentwurf der Modernisierungsrichtlinie wird in der Sitzung vorgestellt.

Die Praxis hat aufgezeigt, dass von Sanierungswilligen im Einzelfall keine Steuerbescheinigung erwünscht ist. Diese möchten evtl. von einer direkten Zuwendung Gebrauch machen. In den Jahren zuvor wurde diese Möglichkeit gewährt. Darauf könnten sich künftig Eigentümer berufen. Um auch weiterhin eine monetäre Bezuschussung gewähren zu können, sollte die Modernisierungsrichtlinie neu aufgelegt werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, weiterhin den Sanierungswilligen eine Förderung aus Sanierungsmitteln anzubieten. Hierzu werden weiterhin Mittel für die Sanierung von Gebäuden in der Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) veranschlagt.

Die Gewährung ist an engen Voraussetzungen, wie z.B. Abschluss eines Modernisierungsvertrages und Vorlage von Angeboten verknüpft. Bei größeren Vorhaben ist eine Steuerbescheinigung wirtschaftlicher, könnte aber im Einzelfall von einem Antragsteller unerwünscht sein.

Zu Einzelmaßnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss nach Antrag und Einhaltung der Förderkriterien über die Gewährung eines Zuschusses bei Privatmaßnahmen im Sanierungsgebiet.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Modernisierungsrichtlinie für das Sanierungsgebiet „Elsfleth-Innenstadt“ der Stadt Elsfleth.

Beratung

Über die Sach- und Rechtslage zum Thema der Bezuschussung privater Maßnahme an der Gebäudehülle wurde berichtet. Die Modernisierungsrichtlinie für das Sanierungsgebiet Elsfleth-Innenstadt ist dem Protokoll des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen a, 28.11.2024 als Anlage beigefügt.

Gemäß der Förderrichtlinie des Landes ist zur Förderung privater Maßnahmen eine kommunale Modernisierungsrichtlinie als Fördergrundlage erforderlich. Die Praxis zeigt, dass im Einzelfall keine Steuerbescheinigung, sondern direkte finanzielle Mittel erwünscht ist.

In der Modernisierungsrichtlinie ist eine Bagatellgrenze enthalten, da ansonsten der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig wäre. Ebenso wurde über die gemäß Landesregelung geforderte dynamische Höchstförderungsgrenze berichtet.

Nach Beschlussfassung durch den Rat und (Hinweis-) Bekanntgabe wird die Satzung rechtskräftig.

Im Vortrag berichtete Herr Kopka über den Wechsel beim Sanierungsbeauftragten, der BauBeCon.

Die Stadt Elsfleth wird nunmehr von Herrn Bodeit betreut. Herr Bodeit verfügt über langjährige Erfahrungen.

Beschluss

Der Rat beschloss **einstimmig** die Modernisierungsrichtlinie für das Sanierungsgebiet „Elsfleth-Innenstadt“ der Stadt Elsfleth.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

15.	Erlass einer Satzung über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für die Wahlperiode 2026 bis 2031 Vorlage: FD1/049/2024/1
------------	--

Sach- und Rechtslage

Die Anzahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren ergibt sich aus § 46 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Sie liegt bei einer Einwohnerzahl von 9001 bis 10000 bei insgesamt 24 Ratsmitgliedern.

Nach § 46 Absatz 4 kann in Gemeinden mit mehr als 8000 Einwohnern und Einwohnerinnen die Zahl der für die nächste allgemeine Wahlperiode zu wählenden Abgeordneten um 2, 4 oder 6 verringert werden. Die Entscheidung ist bis spätestens 18 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode durch Satzung zu treffen. Die Zahl von 20 Abgeordneten darf nicht unterschritten werden.

Für die letzten Wahlperioden der Stadt Elsfleth wurde die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren um 2 verringert, sodass 22 Abgeordnete zu wählen waren. Dies hatte zu Einsparungen von etwa 1.500,00 € pro Ratsmitglied und Jahr geführt.

Es ist darüber zu beraten, ob für die kommende Wahlperiode 2026 bis 2031 ebenfalls eine Verringerung der Zahl der Ratsmitglieder erfolgen soll. Dafür wäre die im Entwurf beigefügte Satzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die in der Anlage 2 beigefügte Satzung über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Elsfleth.

Beratung und Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig, die in der **Anlage 5** beigefügte Satzung über die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Elsfleth.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	20
Davon stimmberechtigt	20
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0



**Satzung
über die Zahl der zu wählenden
Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Elsfleth**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der gem. § 46 Abs. 1 NKomVG in den Rat der Stadt Elsfleth zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die kommende Wahlperiode (2026-2031) um 2 verringert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Elsfleth,

Stadt Elsfleth

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

16.	Ehrung von Ratsmitgliedern Vorlage: FD1/058/2024
------------	---

Frau Bürgermeisterin Fuchs stellte zu Beginn die Bedeutung und den Wert der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gesellschaft heraus und dankte den Ratsmitgliedern, die sich ehrenamtlich engagieren, für ihren Einsatz.

Anschließend nahm sie folgende Ehrungen von Ratsmitgliedern vor:

Für eine 5-jährige Ratstätigkeit ehrte die Bürgermeisterin die Ratsherren Heinz Günter Doormann und Frank Lösekann. Sie überreichte jeweils eine Urkunde, den Elsfleth-Bildband und Elsfleth-Gutscheine.

Bürgermeisterin Fuchs bedankte sich einzeln bei den geehrten Ratsmitgliedern für ihre geleistete ehrenamtliche Arbeit und berichtete über deren Amtszeiten und Funktionen.

17.	Bericht der Gleichstellungsbeauftragten Vorlage: FD1/059/2024
------------	--

Frau Ralle-Klein berichtete anhand einer Power-Point-Präsentation über ihre Aufgaben und erläuterte Veranstaltungen und Aktionen im Jahr 2024.

18. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten

1. Große Spendenbereitschaft der Elsflether Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgermeisterin dankte im Namen von Rat und Verwaltung allen Spenderinnen und Spendern für die vielfältigen Spenden, z.B. für die Grundschulen, für den Krammarkt, für die Feuerwehr u.v.m.. Besonders dankte sie auch den Fördervereinen der Grundschulen, dem Förderverein Hallenbad sowie den zahlreichen freiwilligen Helfern bei Erstellung des Schulhofes Moorriem.

2. Weihnachtsbaumaktion „Leuchtende Kinderaugen 2024“

Frau Bürgermeisterin Fuchs sprach Frau Ralle-Klein, Frau Liebig, Frau Kölpin, und Frau Issa den Dank aus, dass sie wieder die Aktion Leuchtende Kinderaugen durchführen.

3. Weihnachtsmarkt Elsfleth

Frau Bürgermeisterin Fuchs dankte dem Gewerbe- und Handelsverein Elsfleth für die Ausrichtung des wunderschönen Weihnachtsmarktes und bei den Landwirten für die wunderschöne Treckertour durch Elsfleth. Sie haben den Elsflether Bürgerinnen und Bürgern eine große Freude bereitet.

4. „Singen unterm Weihnachtsbaum“

Am 13.12.2024 findet die Aktion der Touristik-Information „Singen unterm Weihnachtsbaum“ um 10.00 Uhr auf dem Wochenmarkt an der Kaje statt. Es werden gemeinsam Weihnachtslieder gesungen, für die Kinder wird Kinderpunsch ausgegeben und Süßigkeiten verteilt.

5. Bilderausstellung im Rathaus und Outdoor-Ausstellung an der Kaje

Am 22.11.2024 wurde die Bilderausstellung „Der Punkt ist“ und die Outdoor-Ausstellung an der Kaje der Künstlerin Anna Sophie Weinert in einem feierlichen Rahmen eröffnet. Die Ausstellung kann noch bis zum 05.01.2025 während der Öffnungszeiten besucht werden.

6. Aufstellung eines Rahmens am Promenadenweg

Der Baubetriebshof hat einen Rahmen am Promenadenweg aufgestellt. Dieser ist leicht drehbar, sodass mit dem Smartphone unterschiedliche Motive als gerahmtes Bild fotografiert werden können.

7. Flüchtlingssituation

Die Stadt Elsfleth ist nicht in der Lage, noch deutlich mehr Wohnungen vom Markt zu nehmen – und es wäre auch nicht richtig, denn auch andere Menschen suchen Wohnungen in Elsfleth. Es ist auch keine Alternative, die Sporthallen auf Dauer zu belegen. Deshalb ist die Stadt Elsfleth froh, dass die Sammelunterkunft in Brake genutzt werden kann, damit nicht Turnhallen geschlossen werden müssen. Die Stadt Elsfleth hat deshalb die neue Vereinbarung über den Betrieb der Sammelunterkünfte im Landkreis Wesermarsch für das Jahr 2025 unterschrieben.

Die aktuelle Quote bis März 2025 kann von der Stadt Elsfleth erfüllt werden. Zur Zeit müssen noch 14 Personen in Elsfleth aufgenommen werden.

8. Keine Dividendenzahlung durch die Wohnungsbaugesellschaft Wesermarsch mbH

In der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH vom 24.10.2024 wurde einstimmig beschlossen, dass die Dividende 2023 in 2024 nicht ausgezahlt wird. In 2023 ist ein Fehlbetrag in Höhe von ca. 350.000,00 € entstanden. Dieser Fehlbetrag ist ausführlich von der Geschäftsführung erläutert worden. Es handelt sich um einen einmaligen Betrag. In Zeiten von Corona sind moderate Mieterhöhungen vorgenommen worden, um die Bürger zu entlasten. Jetzt weicht der durchschnittliche Mietpreis von 4,95 € erheblich vom Mietspiegel 2024 im Landkreis Wesermarsch ab. Deshalb ist in 2025 mit einer Mieterhöhung von 4 % bis 5 % zu rechnen.

Weiterhin mussten umfangreiche Instandhaltungen mit unvorhersehbaren Kostensteigerungen durchgeführt werden. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung haben deshalb beschlossen, die Dividende 2023 nicht auszuzahlen, wenn Mieterhöhungen für Bürgerinnen und Bürger erforderlich sind.

9. Bauvorhaben, Mehrfamilienhäuser, Am Regenbogen

Die Stadt Elsfleth ist von der IDB, Oldenburg, über beabsichtigte Anpassungen in Bezug auf kleinere, kostengünstigere Wohneinheiten der Objekte -Am Regenbogen- informiert worden. Die Resonanz der derzeit angebotenen Wohnungen mit Größe von 62 m² bis 102 m² ist schleppend. Ursprünglich waren gemäß Gestaltungskonzept 5 Mehrfamilienhäuser mit je 6 Wohneinheiten und 2 Mehrfamilienhäuser mit je 8 Wohneinheiten vorgesehen. Die planerische Überarbeitung hat zur Folge, dass statt der angedachten 46 Wohneinheiten maximal 62 Wohneinheiten entstehen könnten. Der Bebauungsplan Nr. B-Plan Nr. 25, 3. Änderung „Edo-Schröder-Siedlung“ ist nicht zu ändern. Die IDB erhofft sich durch „Singlewohnungen“ eine bessere Nachfrage, so dass bald der Baubeginn erfolgen kann.

10. Amprion, Korridor B, Erdkabel, Infomarkt 11.11.2024, 17 – 19 h in der Stadthalle

Mit Einreichen der Antragsunterlagen nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz hat Amprion im Sommer 2024 bei der Bundesnetzagentur den Abschluss der Bundesfachplanung für Korridor B eingeleitet. Diese Antragsunterlagen beinhalten einen möglichen Verlauf der Erdkabeltrasse innerhalb des Korridors. Das Amprion-Team von Korridor B hat interessierten Bürgern vor Ort Fragen zum Projekt beantwortet.

11. Hallenbad

Das Hallenbad wird voraussichtlich am 02.01.2025 wieder geöffnet. Nach Abschluss der Arbeiten an der Lüftungsanlage mussten zusätzliche Arbeiten durchgeführt werden, sodass das Hallenbad 3 Wochen später als geplant wieder aufmacht.

- Zur Zeit wird die Überlaufrinne zum 3. Mal im Rahmen der Gewährleistung von der Firma Tricura nachgearbeitet.
- Der Sprungturm wird ebenfalls saniert.
- Vor der Fassade werden noch drei weitere Wärmebänke gebaut.
- Die Silikonfugen in den Duschen werden erneuert.
- Der Beckenkopf wird neu verfugt.
- Die Sitzbänke in den Umkleiden werden abgeschliffen und neu lackiert.
- Arbeiten an der Dachrinne wurden durchgeführt.

12. Schützenweg

Der 2. Stichweg im Schützenweg ist fertiggestellt.

13. Gorch-Fock-Straße

Die letzten zwei Wege in der Gorch-Fock-Straße wurden fertiggestellt.

14. Richtfest Feuerwehrgerätehaus in Bardenfleth

Am Mittwoch, 30.10.2024, um 16.00 Uhr, fand das Richtfest des Feuerwehrgerätehauses in Bardenfleth statt.

15. Schilder, 50 Jahre Gebietsreform – Moorriem

Antrag der CDU/SPD-Gruppe vom 03.04.2024

50 Jahre Gebietsreform – Moorriem

Der Bauhof der Stadt Elsfleth hat Informationstafeln auf verschiedenen Verweilplätzen aufgestellt:

- Eckfleth = Fahrradrastplatz beim Ferdinand-Witte-Platz
- Neuenbrok = Dorfgemeinschaftshaus Neuenbrok
- Butteldorf = Fahrradrastplatz Kreuzung Turmweg/Höfeweg
- Gellen = Gellener Damm, Nähe L 865



bis 1974

Moorriem 50 Jahre Gebietsreform



ab 01.03.1974

Moorriem war bis zum Jahre 1973 eine selbstständige Gemeinde in der Wesermarsch. Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Wesermarsch vom 3. Juli 1973 (Verwaltungs- und Gebietsreform) wurde die Gemeinde Moorriem zum 1. März 1974 in die Stadt Elsfleth eingegliedert.

Ziel der Verwaltungs- und Gebietsreform war es, die Effizienz der kommunalen Verwaltungen zu erhöhen. Die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sollte möglichst nach einheitlichen Organisationsprinzipien gegliedert werden, die eine leistungskräftige, wirtschaftliche und übersichtliche Verwaltung gewährleisten.

16. OOWV Anpassung der Trinkwasser- und Abwasserpreise in der Stadt Elsfleth

Die Trinkwasserpreise des OOWV müssen ab dem Jahr 2025 auf 1,56 € netto angehoben werden. Die Erhöhung ist unabweisbar! Umfangreiche neue gesetzliche Regelungen zu Klimaschutz müssen umgesetzt werden. Tarifierhöhungen, neue Personalkosten durch neue gesetzliche Regelungen zum Klimaschutz, Wasserstoff usw. entstehen. Höhere Zinsen, höhere Unterhaltungskosten, hohe Investitionskosten sind die Gründe. Im Trinkwasserbereich bedeutet das bei einem 3-Personenhaushalt bei einem Verbrauch von 46 m³ ca. 50,00 Euro im Jahr (4,00 € im Monat).

Die Abwassergebühr in der Stadt Elsfleth erhöht sich von 3,54 € auf 4,67 €. Die Grundgebühr bleibt hier stabil. Die Gebührenerhöhung kommt im Wesentlichen durch erhebliche Mehrkosten im Jahr 2023 in Höhe von 140.000,00 Euro durch die Unterhaltung und Schäden der Kanäle (hier z. B. Ostpreußenstraße, Ochtumstraße, Panamastraße, Bermuda/Biskayastraße, Gartenstraße) und Schäden an den Hausanschlüssen zustande. Die Nachkalkulation erfolgt immer 2 Jahre später. Insgesamt betrug die Unterdeckung 289.888,96 €. Der Anstieg der Schmutzwassergebühr ergibt sich auch daraus, dass in 2024 mit einer Schmutzwassermenge von 345.000 m³ kalkuliert worden war, tatsächlich waren es nur 305.000 m³. Dieses führt zu Mehrkosten. Tarifsteigerungen, höhere Zinsen, höhere Abschreibungen führen auch zu steigenden Kosten. Insgesamt hat der OOWV in 2024 971.000,00 € Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen in Höhe von 399.320,00 € durchgeführt.

17. Dank an Ratsmitglieder und Kollegium und alle Ehrenamtlichen in der Stadt Elsfleth

Bürgermeisterin Frau Fuchs dankte dem Ratsvorsitzenden, ihren stellvertretenden Bürgermeistern sowie allen weiteren Mitgliedern des Rates für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2024. Weiterhin dankte sie allen Kolleginnen und Kollegen der Stadt Elsfleth für die tolle Arbeit in 2024. Auch allen Ehrenamtlichen dankte sie.

Anschließend wünschte sie allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches Jahr 2025 und dass bald wieder Frieden auf Erden herrscht.

19.	Berichte der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen
------------	--

Es wurden keine Berichte abgegeben.

20.	Anträge und Anfragen
------------	-----------------------------

Es lagen keine Anträge und Anfragen vor.